

derselbe Richter nicht vorzugehen hat, enthält, auf unseren Kasus angewendet, can. 1557, § 1, n. 3. Nach dieser Vorschrift ist für alle Bischöfe in criminalibus nur der Papst zuständig, also auch im vorliegenden Falle, wenn überhaupt der Bischof ein Delikt beging. Aber dadurch wurde die Kompetenz der ersten Instanz weder für die Strafklage, noch weniger für die Zivilklage gegen die Mittäter A und B aufgehoben. Eine solche Aufhebung statuiert der Kodex nicht.

Can. 2231, den die erste Instanz zum Vergleiche heranzieht, beweist absolut nichts; denn dieser Kanon steht im V. Buche des CIC, also im materiellen Strafrecht, wogegen die Klage in das formelle Strafrecht, also in das IV. Buch des CIC gehört. Die Strafe ist nach can. 2231 für alle in can. 2209, §§ 1—3, angeführten Mittäter tatsächlich dieselbe. Daraus folgt jedoch noch lange nicht, daß ein und dasselbe Gericht alle Mittäter verfolgen muß oder auch nur darf. Es ist vorher nachzusehen und festzustellen, für welche Mitschuldigen das Gericht kompetent ist. Was die Strafklagen gegen Bischöfe anbelangt, ist jedes Gericht, das keine spezielle Ermächtigung vom Papste hat, absolut unzuständig (can. 1558).

Daraus folgt weiter auch, daß A und B ihr Begehr entweder dem Apostolischen Nuntius oder direkt dem Papste selbst vorzulegen, d. h. das Delikt ihres Bischofs anzuseigen haben, wenn sie überhaupt wollen, daß auch den Bischof eine Strafe trifft. Man kann nicht verlangen, daß sich der Bischof selbst in Rom denunziere. Deshalb hat das Untergericht auf das Begehr des A und B, die Strafklage möge auch auf den Bischof ausgedehnt werden, gar keine Rücksicht zu nehmen. Die Einrede der Inkompétence der ersten Instanz bezüglich des A und B ist völlig grundlos. Übrigens entscheidet über die eigene Kompetenz oder Inkompétence das Gericht selbst (can. 1609, § 1; 1610, § 1).

Somit hat die zweite Instanz recht. Übrigens ist die erste der zweiten untergeordnet; sie hat sich der Entscheidung der höheren einfach zu fügen.

Maribor (Jugoslawien).

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Mangelnde Kompetenz des Gerichtes im Eheprozeß.) Anna schloß mit Anton in der Diözese L. eine katholische Ehe. Nun will sie wegen angeblichen Zwanges die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe erreichen. Nach Informationen hält sich Anton in der Diözese W. auf. Beim dortigen Ehegerichte, als dem Domizil des Beklagten, erhebt Anna nach Art. 3, § 1, der Instruktion vom 15. August 1936 die Klage. Der Prozeß wird durchgeführt und die Ehe wegen Zwanges, ausgeübt vom Bräutigam auf die Braut, für ungültig erklärt. Nun entdeckt der Ehebandsverteidiger, daß Anton in W. weder ein eigentliches noch ein uneigentliches Domi-

zil besaß, bzw. besitzt. Es fehlte also dem Diözesangerichte in W. der Zuständigkeitsgrund. Fragen: 1. Ist das Urteil des unzuständigen Gerichtes überhaupt gültig? 2. Wenn ja, steht dem Ehebandsverteidiger wegen der mangelnden Kompetenz des Gerichtes ein Rechtsmittel zur Verfügung?

Nach can. 1556 ff. gibt es eine *incompetentia absoluta* und eine *incompetentia relativa*. *Incompetentia absoluta* ist gleichbedeutend mit Mangel jeglicher Gerichtsbarkeit. So ist in den Fällen des can. 1557 die Gerichtsbarkeit dem Papste, bzw. gewissen päpstlichen Gerichtsbehörden vorbehalten. Andere Gerichte entbehren in diesen Fällen überhaupt der Gerichtsbarkeit.¹⁾ Eine *relative Inkompetenz* eines kirchlichen Gerichtes ist vorhanden, wenn lediglich keiner der gesetzlich normierten Zuständigkeitsgründe vorliegt. Diese allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeitsgründe sind in can. 1560 ff. und speziell für den Eheprozeß in can. 1964 fixiert: Eheabschlußort, Domizil oder Quasidomizil des beklagten Teiles. In unserem Falle hat das Ehegericht in W. eine Gerichtsbarkeit, aber es fehlte ihm die Kompetenz (der Zuständigkeitsgrund).

Die *absolute Inkompetenz* kann in jedem Prozeßstadium und in jeder Instanz geltend gemacht werden. Das Gericht hat, sobald es seine absolute Inkompetenz erkennt, dieselbe auszusprechen (can. 1611; Instr. Art. 27, § 2). Ein trotz absoluter Inkompetenz ausgesprochenes Urteil ist absolut unheilbar nichtig (can. 1892, 1^o). — Die *relative Inkompetenz* ist vor der Streiteinlassung geltend zu machen (can. 1628, § 1; Instr. Art. 27). Eine spätere Geltendmachung wird nur zugelassen, wenn eidlich bekräftigt wird, die Tatsache erst später erfahren zu haben. Gilt dies zunächst für die Parteien, so doch auch für den Ehebandsverteidiger (can. 1968 f.; Instr. Art. 70—72; can 1984, § 2). Der äußerste Termin für die Vorbringung der relativen Inkompetenz ist jedenfalls der Termin vor der Urteilsfällung. *Das trotz relativer Inkompetenz vom Gerichte gefällte Urteil ist nicht nichtig* (vgl. can. 1892 ff.), daher kann es auch nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Ein Appellationsrecht aus anderen Gründen ist nicht ausgeschlossen. Ja, es hat nach can. 1986 der Defensor sogar die Pflicht, gegen das erste Nichtigkeitsurteil zu appellieren. — Was ist wohl der Grund der Gültigkeit des von einem relativ inkompetenten Richter gefällten Urteils? Roberti, *De processibus I*, 109, gibt uns Aufschluß. Einst galt der Grundsatz: *sententia a non suo judice lata, non tenet* (c. 4, X, 2, 1). Daher konnte der Mangel der Jurisdiktion nur durch bewußte Zustimmung der Parteien saniert werden. Es war dies das *forum prorogatum*, das im geltenden Rechte (can. 1565,

¹⁾ Weitere Fälle bei *Triebs*, Theol.-prakt. Quartalschrift 1938, 68 f.

§ 2) nur in beschränkter Weise aufrechterhalten, im Eheprozeß aber geradezu ausgeschlossen ist (vgl. can. 1964). Heute liegt der Grund der Gültigkeit des trotz relativer Inkompetenz gefällten Urteils, wenn innerhalb der gesetzlichen Termine gegen die Kompetenz keine Einsprache erhoben wurde, in der gesetzlichen Supplierung (vgl. can. 209: *In errore communi aut in dubio positivo et probabili sive juris sive facti jurisdictionem supplet ecclesia pro foro tum externo tum interno*). Teilweise anders hatte die jetzt nicht mehr geltende Anweisung für die geistlichen Gerichte, § 187—189, die Frage behandelt.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Schriftleitung* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Mißverständnisse im Beichtstuhl) sind über die Maßen bedauerlich und in ihren Folgen oft unabsehbar. Darum wird jeder Beichtvater darauf bedacht sein, sie nach Kräften zu vermeiden. Gefördert werden sie durch die Angst des Beichtenden, durch seine Unbeholfenheit im Ausdruck, besonders in der Schriftsprache, aber auch durch mangelnde Geduld, zu vieles Fragen, ungenügende psychologische Einstellung des Beichtvaters. Aber auch die Verschiedenheit des Sprachgebrauches kann zu folgenschweren Mißverständnissen führen. Es sind ernste Verfehlungen bekannt geworden. Der Beichtvater dringt auf Aufgabe der Gelegenheit zur schweren Sünde oder wenigstens darauf, daß aus der occasio proxima eine remota werde. Bevor er absolvieren kann, muß er die Zustimmung des Pönitenten haben. Darum fragt er: „Wollen Sie diese Sünde künftig nicht mehr tun, diese Gelegenheit aufgeben?“ Banges Schweigen. Er wiederholt nochmals die Frage. Jetzt kommt die gepreßte Antwort, vielleicht unter Tränen: „Ich kann es nicht.“ Darauf der Schlußsatz: „Dann kann ich Sie nicht absolvieren, gehen Sie in Frieden!“ Rechtlich vollkommen in Ordnung, pastoral falsch, weil ein Mißverständnis vorliegt. Der Geistliche hat das „Ich kann es nicht“ als Nicht-wollen aufgefaßt, der Pönitent aber als moralische Unmöglichkeit. Er hat sich gesagt: „Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß ich beim besten Willen doch wieder in diese Sünde falle, also kann ich unmöglich sagen: Ich tue die Sünde nicht mehr.“ Er war sicher disponiert, er kam ja zum Beichten aus dem innerlichen Unfrieden heraus. Aber er wußte nichts vom „hic et nunc dispositus“; er unterschied nicht zwischen Sünde der Tat und Willen zur Sünde. Letzterer war nicht da, ersterer bleiben wir